

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 22

Ausgegeben Oppeln, den 30. Mai 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 6 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 13 der Preuß. Gesefsamml., S. 217; Ankauf volljähriger Pferde anlässlich der Heeresverfärkung, S. 217; Bestellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft Meisse, S. 218; Anestennung von Kreischauffeen als Kunststraßen, S. 218; Höchstzahl der im Schloffer-pp. Handwerk zu haltenden Lehrlinge, S. 218; Nachforschung nach Kraftwagen • Zulassungs- und Führerscheinen, S. 228; Anwendbarleitserklärung der Bestimmungen wegen Chauffeeepolizeibergehen auf die Kreischauffee Startwih—Ogen pp., S. 219; Adenschluß der selbständigen Photographen in Gleiwitz, S. 219; Kürzung der bisherigen Bewilligungen aus dem Schlesiſchen Freilurgelderfonds, S. 219; Vernichtung eingelöster Rentenbriefe der Provinz Schlesien, S. 220; Umgemeindung zu Kochrichs, S. 220; Enteignung in Oppeln, Obervorstadt, S. 221; Oberschles. Johannis-Fürtentumstag, S. 221; Reiseplan für das Aushebungsgeschäft im I. Bezirk der 23. Infanterie-Brigade für 1914, S. 222; Aufführungsbildung ausgeloster 4 und 3/2% Rentenbriefe der Provinz Schlesien, S. 223; Satzungen für den Gesamtarmenverband Schwientochlowitz, S. 225, und Rudypietar—Trodenberg, S. 226; Viehseuchen, S. 227; Personalnachrichten, S. 227.

Preussische Gesefsammlung.

498. Die Nummer 13 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 11349 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Prüfung der zur öffentlichen Darbietung in Lichtspielen bestimmten Filme (Schriftien, Bildstreifen) und für die Beglaubigung der Abschriften von Erlaubnis-karten, vom 26. März 1914, und unter

Nr. 11350 eine Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Dillenburg, vom 16. April 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

499. Ankauf volljähriger Pferde
und Ankauf der Heeresverfärkung.

Die preussische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. J. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür

angeforderten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblütiger Pferde ankaufen.

Die Pferde sind für die Feldartillerie, Telegraphentruppen und Train als Zug- und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als 10 Jährig sein. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Thüringische Staaten sowie Rheinprovinz und Hessen-Nassau — stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf lediglich auf öffentlichen Märkten zu decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungs-aufträge weder an Besitzer noch an Händler zu erteilen.

Berlin W. 66, den 14. Februar 1914.
Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. Haack.

494. Durch die von dem Herrn Justizminister in Gemeinschaft mit mir erlassene Verfügung vom 22. April 1914 — Justiz-Ministerialblatt Seite 506 — ist der Kriminalwachtmeister in Reiffe zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Berlin NW 7, den 13. Mai 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Dr. Freund.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.
II A 954. I a VI 4/577.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

495. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzbl. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachbenannten Kreischauffen

I. des Kreises Grottkau

a) Starrowitz—Ogen als Fortsetzung der Chaussee Dittmichau—Starrowitz (als Weg II. Ordnung ausgebaut),

b) Bahnhofstraße in Friedewalde (als Weg II. Ordnung ausgebaut),

II. des Kreises Tarnowitz

Kreischauffen von Miedar—Pohlom bis Kreisgrenze Gleitwitz (als Weg I. Ordnung ausgebaut)

gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 a. a. D. staatlich als Kunststraßen anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden sind.

Breslau, den 4. Mai 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

von Conta.

D. P. I. A. 619. I c. XXI/XXXII 278.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

496. Die Vollversammlung der Handwerkskammer zu Oppeln hat am 5. März 1914 beschlossen:

Die Höchstzahl der im Schlosser-, Maschinenbauer-, Mechaniker- und Installationshandwerk zu haltenden Lehrlinge wird, wie folgt, festgesetzt:

1. Es dürfen gehalten werden

a) auf den Meister (Betriebsinhaber), wenn er die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt, 4 Lehrlinge. (Sind mehrere Personen

Betriebsinhaber, so wird hierbei nur eine berücksichtigt):

b) auf jeden beschäftigten Gesellen bis zu 5 Gesellen je 2 Lehrlinge,

c) auf jeden weiteren Gesellen je ein 1 Lehrling,

d) höchstens aber 20 Lehrlinge.

2. Bei Feststellung der Zahl der Gesellen ist die durchschnittliche Beschäftigung in den letzten 3 Jahren maßgebend. Gesellen, die nur vorübergehend (höchstens 4 Wochen) beschäftigt werden, bleiben bei der Feststellung unberücksichtigt.

3. In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf besonderen Antrag (bei Innungsmitgliedern nach Anhörung des Innungsvorstandes) die Beschäftigung einer höheren Zahl von Lehrlingen gestatten.

4. Die 3. St. in der Lehre befindlichen Lehrlinge, für welche ordnungsmäßige Lehrverträge abgeschlossen sind, dürfen weiter ausgelernt, neue Lehrlinge aber über die vorgesehene Regelung hinaus nicht eingestellt werden.

5. Durch diese Regelung wird die Beschränkung der Lehrlingszahl gemäß § 128 G. O., sowie das Recht der Innungen zu weitergehenden Beschränkungen gemäß § 130 G. O. nicht berührt.

Diese Vorschriften sind von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren genehmigt worden.

Oppeln, den 18. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I G XV/XXIV 881.

497. Dem Kaufmann Bernhard Hlgnier in Liegnitz ist die von dem Regierungspräsidenten in Liegnitz unterm 22. Mai 1913 für den Kraftwagen mit der Erlennungsnummer I K 2256 ausgestellte Zulassungsbescheinigung entwendet worden.

Es handelt sich um ein von der Firma „Phänomen Fahrradwerke Gustav Piller in Zittau i. Sa. hergestelltes Fahrzeug, Fahrgestellnummer 2460, Motor-Nummer 571, für Personenbeförderung, Art der Kraftquelle Benzinmotor, 12 P. S., Nutzleistung nach der Steuerformel 5.91 P. S., Gewicht 550 kg und ist für 4 Personen bestimmt.

Ebenfalls ist dem Chauffeur Hermann Bachmann in Liegnitz, geboren am 25. Januar 1892 zu Pohlshildern, Landkreis Liegnitz, der von dem Regierungspräsidenten in Liegnitz ausgestellte Führerschein für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschine Klasse 3 b — Eisennummer 1497 — entwendet worden.

Ich ersuche, nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung, sowie des Führscheins eingetragene Nachforschungen anstellen, beide Scheine im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen und dem Regierungspräsidenten

in Biegwitz zu Nr. I D 20 Kr. 836 alsbald einzureichen.

Mit ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Dem Kaufmann Bernhard Hilgner ist eine Duplikat - Zulassungsbescheinigung und dem Chauffeur Hermann Bachmann ein Duplikat - Fahrschein unterm 11. April d. Js. ausgefertigt worden.

Oppeln, den 19. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Ia. VI. 5/965. Ritzler.

498. Infolge der Anerkennung der Kreischauffee Starrwitz—Ogen als Fortsetzung der Chaussee Ottmachau—Starrwitz und der Bahnhofstraße in Friedewalde, Kreis Grottkau, gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsammlung S. 301) als Kunststraßen, erkläre ich hiermit für diese Straßen die dem Chausseegelbartarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen für anwendbar.

Oppeln, den 20. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I. c. XXI/XXXII. 278.

499. Die Anordnung vom 23. April 1914 I C XV, XXIV 687 (Amtsblatt S. 181) betreffend den Betrieb an Sonn- und Feiertagen in dem Gewerbe der selbständigen Photographen in Gleiwitz wird hierdurch aufgehoben.

An ihre Stelle tritt folgende Anordnung:

Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden bestimme ich gemäß § 41 b der Gewerbeordnung, daß der Betrieb in dem Gewerbe der selbständigen Photographen in Gleiwitz

1. am 1. Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfeiertage gänzlich zu ruhen hat,
2. an den übrigen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der letzten 4 Sonntage vor Weihnachten, des 1. Sonntags vor, sowie des 1. Sonntags nach Oftern nur zu den folgenden Zeiten stattfinden darf:
 - a. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags,
 - b. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.

Die hiermit für die Gewerbetreibenden und ihre Familienangehörigen ausgesprochene Beschränkung in der Ausübung des Gewerbebetriebes bezieht sich nicht auf die Ausführung photographischer Aufnahmen, die auf Bestellung außer dem Hause stattfinden.

Die Vorschriften über den Gewerbebetrieb in den offenen Verkaufsstellen und über die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen

bleiben unverändert bestehen.

Oppeln, den 22. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

I. C. XV 910. J. B. Erbslöh.

500. Infolge der erheblichen Zunahme der bergmännischen Pensionskassenmitglieder, Berginvaliden und Witwen von solchen haben die Ausgaben des Schlesischen Freikurgelderfonds im Laufe der letzten Jahre eine derartige Steigerung erfahren, daß die Lage des Schlesischen Freikurgelderfonds eine andauernd ungünstige geworden ist.

Unter diesen Umständen ist es dringend erforderlich, die Ausgaben des Fonds nach Möglichkeit einzuschränken.

Die zu diesem Zweck einberufene Kommission, bestehend aus Vertretern des königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesiens, der königlichen Regierungen in Oppeln, Breslau und Biegwitz, des königlichen Oberbergamtes in Breslau sowie der freikurpflichtigen und Ausbeute schließenden Bergwerke Schlesiens, hat daher die nachstehende Kürzung der bisherigen Bewilligungen aus dem Schlesischen Freikurgelderfonds mit Wirkung vom Rechnungsjahre 1915 ab beschlossen:

1. Beiträge zu Kirchen- und Schulbauten. (Titel I Kapitel 1 und 2, Titel II Kapitel 1 des Verwaltungsetats.)

Die Beiträge zu Kirchen- und Schulbauten sollen bis auf weiteres nur nach dem Anteilverhältnis von $x/4$ bemessen werden. In besonderen Ausnahmefällen können jedoch, wie bisher, höhere Beihilfen gewährt werden.

2. Beiträge zu den laufenden Schulunterhaltungskosten.

(Titel II Kapitel 3 des Verwaltungsetats.)

Der Teil der Beiträge, welcher in dem persönlichen Steuernachlaß von monatlich 12 Pfennig auf den Kopf der bergmännischen Pensionskassenmitglieder, Berginvaliden und Witwen von solchen bestand, soll vollständig wegfallen.

Der Teil der Beiträge, welcher auf die Gemeinden und diejenigen Gutsbezirke entfällt, die nach § 8 des Volksschulunterhaltungsgesetzes die Schullasten unterverteilen, wird auf 1 Mk. für den Kopf beschränkt.

3. Beiträge zur Beschaffung von Lehrmitteln. (Titel II Kapitel 2 a des Verwaltungsetats.)

Diese Beihilfen werden ganz beseitigt.

4. Einmalige und laufende Beihilfen für den Handfertigkeits- und Haushaltungsschulunterricht.

(Titel II Kapitel 5 a und 5 b des Verwaltungsetats.)

Die Beihilfen für die Handfertigkeits- und Haushaltungsschulen kommen in Wegfall.

Oppeln, den 15. Mai 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Straßen- und Schulwesen.

II c XXII 479. Dr. Küster.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

501. Bekanntmachung. Nachstehende Verhandlung:
Verhandelt Breslau, den 22. Mai 1914.

In Gegenwart von 2 Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenanstalt-Kasse eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen und zwar:

			I. 4% Rentenbriefe.		
118	Stück Lit. A	à 3000 M.	.	.	354000 M.
37	" " B	à 1500 M.	.	.	55500 M.
121	" " C	à 300 M.	.	.	36300 M.
101	" " D	à 75 M.	.	.	7675 M.
1	" " E	über	.	.	30 M.
2	" " DD.	à 75 M.	.	.	150 M.
380 Stück					453555 M.

			II. 3 1/2% Rentenbriefe.		
5	Stück Lit. F	à 3000 M.	.	.	15000 M.
1	" " G	über	.	.	1500 M.
13	" " H	à 300 M.	.	.	3900 M.
7	" " J	à 75 M.	.	.	525 M.
4	" " K	à 30 M.	.	.	120 M.
4	" " L	à 3000 M.	.	.	12000 M.
1	" " M	über	.	.	1500 M.
9	" " N	à 300 M.	.	.	2700 M.
4	" " O	à 75 M.	.	.	300 M.
2	" " P	à 30 M.	.	.	60 M.
1	" " T	über	.	.	75 M.
51 Stück					16635 M.

431 Stück im Gesamtwerte von 491235 M.
durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenanstalt-Gesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe zc. bei den Akten niedergelegt ist.

(L. S.) gez. v. Eichborn. G. B. u.
 G. w. o.
 gez. Korb. gez. Kuhl's.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Breslau, den 22. Mai 1914.

Königliche Direktion der Rentenanstalt für Schlesien.

502. Umgemeindung. Der Kreisaußschuß des Kreises Lublitz hat durch Beschluß vom 18. April 1914 unter Zustimmung der Beteiligten gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die nachstehend näher bezeichneten Grundstücke

Fol. Nr.	Artikel	Kartenblatt	Parzelle	Grundbuchblatt	Flächeneinhalt			Nettoertrag		
					ha	a	qm	Taler	1/100	
1	14	1	105	I 15	5	26	50	8	25	
2	"	"	106	" "	"	20	20	"	"	
3	"	"	107	" "	"	28	10	"	"	
4	"	"	108	" "	b	61	20	2	20	
5	"	2	3	" "	1	87	60	7	35	
6	299	5	462/153	" 10	"	09	70	"	"	
					9 1/2	13	33	30	17	80

Herrn Lublitz Carl von Volckrem

mit Wirkung vom 1. April 1914 ab aus dem Gemeindebezirk Kochschütz abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Kochschütz vereinigt.

Sublitz, den 20. Mai 1914.

N. B. 4068.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

503. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Breslauerstraße in Oppeln Odervorstadt zu enteignende, in der Stadt Oppeln belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 12. Juni 1914, vormittags 11 Uhr**, in Oppeln an Ort und Stelle anberaunt. Versammlungspunkt bei dem Grundstück Blatt 57 Oppeln D. B. auf der Breslauerstraße.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Bf. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschneidenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Katzenbl. (Blz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Oppeln	9	681/116	Ziora Ernst, Gärtner und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Kainka, in Oppeln,	Oppeln D. B.	II	57	Chaussee	—	—	09
2	do.	9	680/116	Hausbesitzer Kurpierschen Erben und zwar: a) die Witwe Anna Schneider, geb. Kurpiers, in Oppeln, b) die verehel. Kaufmann Julie Joska, verw. gewesene Pierschle, geb. Kurpiers, in Oppeln, c) der Brennereiverwalter Josef Kurpiers in Preiswitz, Kreis Gleiwitz, d) die verehel. Hüttenamtssekretär Klara Blachnikki in Friedrichshütte DE. bei Larnowitz.	do.	—	39	do.	—	1	11

Oppeln, den 22. Mai 1914.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 895.

504. Bekanntmachung. Bei der Oberschlesischen Fürstentums-Landschaft wird der Fürstentumstag für den **Johannistertag 1914 am 15. Juni 1914** eröffnet.

Die Einzahlung der Pfandbriefzinsen hat stattzufinden bis zum 24. Juni, die Einlösung fälliger Zinscheine erfolgt vom 25. Juni ab und zwar **Vormittags von 8 bis 12 Uhr.**

Die Zinscheine sind mit Verzeichnissen vorzulegen, wozu unsere Kasse Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Zahlungen können auf das Reichsbank-Giro-Konto der Landschaftskasse geleistet werden.

Ratibor, den 22. Mai 1914.

Oberschlesische Fürstentums-Landschaft.
Graf Pückler-Burghaus.

für das Aushebungsgeschäft im I. Bezirk der 23. Infanterie-Brigade für 1914.

Tag	Datum		Reise von bis und Geschäft in	Aus- hebungsgeschäft		Zahl der nach der Vorstellungsliste vorzustellenden Militärpflichtigen.
	Tag	Monat		Beginn Uhr	Ende	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Montag	6.	7.	Aushebungsgeschäft in Gleiwitz Stadt	8		E 150, D 50.
Dienstag	7.	"	desgleichen	8		E 150, D 50, B 8.
Mittwoch	8.	"	desgleichen	8		E 108, D 16, C 64, Beil. 30, fr. Ref. 15.
Donnerstag	9.	"	desgleichen Gleiwitz Land	8		E 150, D 55, fr. Ref. 10.
Freitag	10.	"	desgleichen	8		E 150, C 54, B 23, Beil. 30.
Sonnabend	11.	"	desgleichen	8		E 170, Reklamationen von Gleiwitz Stadt und Land.
Sonntag	12.	"	Ruhe			
Montag	13.	"	Reise von Gleiwitz nach Tost und Geschäft dafelbst	8		E 150, D 30, C 24.
Dienstag	14.	"	Geschäft in Tost und Weiterreise nach Groß Strehlitz	8		E 53, B 16, Beil. 20, fr. Ref. 10, Reklamationen.
Mittwoch	15.	"	Geschäft in Groß Strehlitz	8		E 150, D 30.
Donnerstag	16.	"	desgleichen	8		E 150, D 41.
Freitag	17.	"	desgleichen	8		E 150, C 75, fr. Ref. 20.
Sonnabend	18.	"	desgleichen und Weiterreise nach Oberglogau	8		E 142, B 31, Beil. 25, Reklam.
Sonntag	19.	"	Ruhe			
Montag	20.	"	Aushebungsgeschäft in Oberglogau.	8		E 160, D 20, fr. Ref. 30.
Dienstag	21.	"	desgleichen und Weiterreise nach Neustadt.	8		E 150, C 53, B 17, Beil. 20, Reklamationen,
Mittwoch	22.	"	Aushebungsgeschäft in Neustadt.	8		E 120, D 33, fr. Ref. 52.
Donnerstag	23.	"	desgleichen und Weiterreise nach Cosel.	8		E 86, C 51, B 18, Beil. 16, Refl.
Freitag	24.	"	Aushebungsgeschäft in Cosel	8		E 150, D 30.
Sonnabend	25.	"	desgleichen	8		E 150, D 43.
Sonntag	26.	"	Ruhe			
Montag	27.	"	Aushebungsgeschäft in Cosel	8		E 150, Beil. 36, fr. Ref. 35.
Dienstag	28.	"	desgleichen und Weiterreise nach Zabrze	8		E 73, C 126, B 27, Reklam.
Mittwoch	29.	"	Aushebungsgeschäft in Zabrze.	8 ¹⁵		E 150, D 30.
Donnerstag	30.	"	desgleichen	8 ¹⁵		E 150, D 30.
Freitag	31.	"	desgleichen	8 ¹⁵		E 150, D 30.
Sonnabend	1.	8.	desgleichen	8 ¹⁰		E 150, D 30.
Sonntag	2.	"	Ruhe			
Montag	3.	"	Geschäft in Zabrze	8 ¹⁵		E 150, D 30.
Dienstag	4.	"	desgleichen	8 ¹⁵		E 150, D 30.
Mittwoch	5.	"	desgleichen	8 ¹⁵		E 124, fr. Ref. 60.
Donnerstag	6.	"	desgleichen	8 ¹⁵		Beil. 70, C 80.
Freitag	7.	"	desgleichen und Rückreise in die Standorte.	8 ¹⁵		C 100, B 82, Reklamationen.

Die Vorstellung der Militärpflichtigen aus Liste B ist angeordnet worden, weil das Deckblatt 128 zu § 69 W. D. zur Ausgabe gelangt ist, nachdem das Musterungsgeschäft in einzelnen Bezirken bereits beendet war. Die Anwesenheit des Zivilvorstehenden und des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist am 11. 7., 14. 7., 18. 7., 21. 7., 23. 7., 28. 7., und 7. 8. von etwa 10 Uhr vorm. ab erforderlich. Gleiwitz/Doppeln, den 7. Mai 1914.

Ober-Ersatzkommission I im Bezirk der 23. Infanterie-Brigade.

Der Militärvorstehende.

J. B. gez. C r a m e r.

Der Zivilvorstehende.

J. B. gez. B i e c h m a n n.

506. Aufkündigung von ansgelosten 4^o und 3^{1/2} % Renten- briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von 2 Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1914 einzuführenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4^o Rentenbriefe.

154 Stück Lit. A. à 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 430.	920.	1064.	1114.	1175.	1341.
1706.	2119.	2416.	2430.	2589.	3034.
3207.	3509.	3545.	3638.	3976.	4336.
4803.	5030.	5050.	5469.	5502.	5529.
6574.	6853.	6874.	7300.	7345.	7722.
8341.	8657.	8764.	9529.	9574.	9606.
9801.	10048.	10287.	10434.	10570.	11151.
11187.	11345.	11374.	11418.	11556.	11645.
12108.	12145.	12221.	12342.	12405.	12583.
12674.	12753.	12971.	13197.	13220.	13225.
13267.	14185.	14594.	14658.	14665.	14685.
14686.	14712.	15156.	16346.	16386.	16419.
16622.	17003.	17234.	17460.	17616.	17793.
17799.	17849.	18220.	18319.	18442.	18733.
19058.	19290.	20412.	20672.	20684.	20687.
20782.	20844.	20910.	20959.	21610.	21830.
22096.	22103.	22134.	22200.	22324.	22342.
22557.	22703.	22846.	22909.	23285.	23430.
23647.	23708.	23978.	24149.	24713.	25097.
25198.	25305.	25445.	25674.	25973.	26061.
26188.	26546.	26561.	26675.	26739.	27166.
27238.	27469.	27602.	27762.	28005.	28040.
28141.	28297.	28373.	28534.	28554.	28605.
28774.	28891.	29001.	29098.	29110.	29328.
29465.	29481.	29491.	29493.	29498.	

41 Stück Lit. B. à 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 598.	936.	1041.	1471.	1615.	1683.
1854.	1879.	2224.	2375.	2376.	2712.
2959.	3364.	3381.	3432.	3929.	4053.
4119.	4618.	4788.	4901.	5440.	5461.
5795.	5996.	6324.	6509.	6611.	6829.
7017.	7021.	7153.	7208.	7286.	7419.

163 Stück Lit. C. à 300 Mark (100 Taler).

Nr. 224.	926.	941.	962.	987.	1034.	1204.
1224.	1371.	1503.	1908.	2247.	2270.	2382.
2610.	2834.	3299.	3415.	3724.	3824.	3970.
4273.	4317.	5721.	5952.	6275.	6593.	6936.
6982.	7117.	7202.	7238.	7679.	7845.	8082.
8557.	8670.	8791.	9125.	9325.	9606.	9782.
9803.	9885.	9975.	10112.	10278.	10584.	10624.
10698.	10727.	11354.	11634.	11926.	12080.	
12335.	12450.	12547.	12742.	12898.	13942.	
14007.	14100.	14169.	14180.	14301.	14417.	
14486.	15594.	15783.	15865.	16152.	16247.	
16351.	16429.	16776.	17059.	17152.	17315.	
17319.	17329.	17506.	17666.	17925.	18003.	
18086.	18090.	18755.	18885.	18939.	18941.	
19697.	19844.	20190.	20198.	20389.	20602.	
20973.	21281.	21366.	21400.	21412.	21538.	
21650.	21915.	22242.	22423.	22544.	22562.	
22599.	22659.	22845.	23073.	23089.	23572.	
23614.	23620.	23711.	23749.	23932.	24011.	
24393.	24684.	24702.	25065.	25220.	25347.	
25410.	25415.	26402.	26440.	26444.	26773.	
26837.	26913.	26984.	27023.	27083.	27106.	
27260.	27261.	27276.	27279.	27286.	27305.	
27309.	27316.	27374.	27391.	27439.	27446.	
27452.	27463.	27464.	27476.	27527.	27578.	
27610.	27632.	27709.	27724.	27733.	27734.	

128 Stück Lit. D. à 75 Mark (25 Taler).

Nr. 67.	164.	213.	233.	392.	398.	475.	552.
633.	973.	1110.	1559.	2035.	2100.	2244.	2266.
2273.	2808.	3011.	3130.	3155.	3614.	3748.	
3817.	4146.	4675.	5425.	5630.	6177.	6501.	
6597.	6963.	7489.	7755.	8622.	8703.	9224.	
9361.	9420.	9463.	9781.	9910.	9999.	10118.	
10303.	10627.	10630.	10656.	11759.	12003.		
12061.	12139.	12427.	12995.	13003.	13173.		
13199.	13807.	13969.	14229.	14396.	14517.		
14570.	14601.	14998.	15228.	15321.	15353.		
15491.	15496.	15672.	15717.	15738.	15821.		
15830.	15876.	15954.	16330.	16625.	16647.		
17320.	17583.	17780.	18091.	18102.	18328.		
18563.	18859.	19267.	19359.	19431.	19624.		
19747.	19764.	19822.	20039.	20069.	20122.		
20368.	20553.	20596.	20672.	20814.	20815.		
20885.	20973.	21011.	21089.	21147.	21179.		
21384.	21388.	21397.	21493.	21576.	21583.		
21637.	21690.	21700.	21710.	21728.	21751.		
21769.	21778.	21779.	21800.	21811.	21819.		

74 Stück Lit. E. à 30 Mark (10 Taler).

Nr. 22171. 22174. 22175. 22176. 22177.
 22179. 22181. 22182. 22183. 22187. 22189.
 22190. 22191. 22192. 22193. 22195. 22196.
 22197. 22198. 22199. 22201. 22202. 22204.
 22206. 22207. 22208. 22209. 22212. 22213.
 22215. 22216. 22217. 22218. 22219. 22221.
 22222. 22223. 22224. 22225. 22226. 22228.
 22229. 22230. 22231. 22232. 22233. 22234.
 22235. 22238. 22239. 22240. 22241. 22242.
 22243. 22244. 22245. 22246. 22248. 22249.
 22250. 22251. 22253. 22254. 22255. 22256.
 22257. 22258. 22259. 22261. 22262. 22263.
 22264. 22265. 22266.

3 Stück Lit. CC. à 300 Mark

Nr. 3. 42. 46.

3 Stück Lit. DD. à 75 Mark.

Nr. 4. 5. 7.

II. 3½% Rentenbriefe.

6 Stück Lit. L. à 3000 M. Nr. 374. 415.
 550. 758. 843. 881.

1 Stück Lit. M. über 1500 M. Nr. 17.

18 Stück Lit. N. à 300 M. Nr. 24. 29.
 182. 259. 470. 525. 541. 597. 616.
 657. 682. 722. 771. 788. 855. 1033.
 1044. 1298.

9 Stück Lit. O. à 75 M. Nr. 46. 54.
 100. 107. 155. 160. 323. 358. 395.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1914** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom **1. Oktober 1914** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr,

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis E. müssen die Erneuerungsscheine, den Rentenbriefen Lit. CC. und DD. die Zinscheine Reihe I Nr. 6 bis 16 und Erneuerungsscheine, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis O. die Zinscheine Reihe 3 Nr. 15 und 16 sowie die Erneuerungsscheine beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelassenen und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Befügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1914** ab findet eine weitere Begehung der hiermit gekündigten Renten-

briefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosenen Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verlossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht präsentiert worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4% Rentenbriefe:

den **1. 4. 1907.** Lit. A. Nr. 16773. Lit. B. Nr. 5109. Lit. C. Nr. 9679. 24690. Lit. D. Nr. 4736. 5045. 15080. 18699. 21469.

den **1. 10. 1907.** Lit. C. Nr. 27428. Lit. D. Nr. 4944. 6109. 12162. 14472. 14509. 14779. 16593.

den **1. 4. 1908.** Lit. A. Nr. 12797. 18253. Lit. C. Nr. 14377. 21289. 25519. 27430. 27431. Lit. D. Nr. 21161. 21531. 21620.

den **1. 10. 1908.** Lit. A. Nr. 14405. Lit. C. Nr. 2719. 8627. 14604. 16354. 19069. 22064. 23812. 24208. 26468. Lit. D. Nr. 314. 812. 2882. 7809. 12714. 15727. 16559. 20902. Lit. E. Nr. 22237.

den **1. 4. 1909.** Lit. B. Nr. 7135. Lit. C. Nr. 4181. 4330. 8413. 10787. Lit. D. 5217. 5371. 6484. 14031. 16458.

den **1. 10. 1909.** Lit. A. Nr. 14404. 24572. Lit. B. Nr. 3923. Lit. C. Nr. 829. 1423. 1823. 19753. 27429. 27563. Lit. D. Nr. 3696. 5491. 9141. 13992. 15770. 19361.

den **1. 4. 1910.** Lit. B. Nr. 4238. 5405. Lit. C. Nr. 6674. 12164. 14195. Lit. D. Nr. 8436. 12244. 18544. 21484.

den **1. 10. 1910.** Lit. A. Nr. 29389. Lit. B. Nr. 2318. Lit. C. Nr. 749. 3075. 8129. 11294. 24135. Lit. D. Nr. 16320. 16648. 17059. 18589. 21261.

den **1. 4. 1911.** Lit. A. Nr. 2302. 25644. Lit. B. Nr. 732. Lit. C. Nr. 7076. 16250. 17643. 21218. Lit. D. Nr. 2400. 6746.

den **1. 10. 1911.** Lit. A. Nr. 23306. 26661. 28287. 29444. Lit. B. Nr. 767. Lit. C. Nr. 3462. 5178. 9743. 11543. Lit. D. Nr. 5168. 5893. 9157. 12396. 20287. 21679.

den **1. 4. 1912.** Lit. C. Nr. 6285. 7456. 13463. 25612. 26394. Lit. D. Nr. 323. 542. 9446. 11883. 12495. 12518. 17167. 19971.

II. 3½% Rentenbriefe.

den **2. 1. 1905.** Lit. H. Nr. 153.

den **1. 7. 1908.** Lit. F. Nr. 1104.

den **1. 4. 1911.** Lit. P. Nr. 12.

den **1. 4. 1912.** Lit. P. Nr. 116.

Die ausgelassenen Rentenbriefe verjähren nach

§ 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

507. Satzung

für den Gesamtarmenverband Schwientochlowitz.

§ 1. Die Gemeinde Schwientochlowitz und der Gutsbezirk Schwientochlowitz bilden zusammen gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 einen einheitlichen Gesamtarmenverband behufs Wahrnehmung der öffentlichen Armenpflege im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 8. März 1871 mit dem Sitze der Verwaltung an dem Ort des jeweiligen Verbandsvorstehers.

§ 2. Der Verband wird vertreten durch den Verbandsausschuß und durch den Verbands-Vorsteher.

§ 3. Der Verbandsausschuß hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Derselbe besteht aus

- a) drei Vertretern der Gemeinde Schwientochlowitz,
- b) vier Vertretern des Gutsbezirks Schwientochlowitz.

Vertreter der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher oder sein gesetzlicher Vertreter und zwei Gemeindeglieder.

Vertreter des Gutsbezirks sind:

- a) der Gutsvorsteher,
- b) zwei vom Gutsbesitzer ernannte, im Gutsbezirk wohnende Vertreter,
- c) ein von den Gutsinsassen in Gemäßheit des § 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1871, bezw. der Statuten für die Armenpflege des Gutsbezirks Schwientochlowitz gewählter Vertreter.

§ 4. Als Abgeordnete werden nur volljährige Personen männlichen Geschlechts zugelassen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 5. Den Vorsitz im Verbandsausschuß führt der vom Gutsbesitzer aus der Zahl der Gutsvertreter bestimmte Abgeordnete. Das Amt des Vorsitzenden kann nur einer solchen Person übertragen werden, bei welcher die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

Als Stellvertreter des Verbandsvorstehers fungiert der jeweilige Gemeindevorsteher von Schwientochlowitz oder sein gesetzlicher Vertreter.

§ 6. Dem Verbandsvorsteher kann eine Dienstunkostenentschädigung gewährt werden.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers in dem von dem letzteren zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er von dem Verbandsvorsteher dazu bernfen wird. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Verbandsvorsteher ist zur Berufung des Verbandsausschusses verpflichtet, wenn mehr als ein Mitglied es verlangt.

Der Verbandsausschuß beschließt nach Stimm-mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung gültiger Beschlüsse bedarf es der Anwesenheit mindestens dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 8. Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernimmt, desgleichen zu Voll-machten, ist die Unterschrift des Vorstehers und eines zweiten Verbandsausschußmitgliedes erforderlich.

§ 9. Insoweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinde und den Gutsbezirk Schwientochlowitz zu einem Viertel nach der Seelenzahl (Stand nach der jeweilig vorangegan-genen Personenstandsaufnahme) und zu drei Vierteln nach Maßgabe des kreissteuerpflichtigen Steuersolls. Hierbei wird letzteres nach dem Stande am 1. Januar des vergangenen Rechnungs-jahres eingesetzt. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk entfallenden Anteils kommen der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871, bezw. die Satzungen für die öffentliche Armenpflege im Gutsbezirk Schwientochlowitz zur Anwendung.

§ 10. Die veranlagten Beiträge sind zu den von dem Verbandsausschuße festzusetzenden Termine an die Kasse des Verbandes abzuführen. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend:

- a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
- b) die Heranziehung der Gemeinde und des Gutsbezirks Schwientochlowitz zu den Bei-trägen für Armenverbandszwecke beschließt der Verbandsvorsteher. Gegen den Beschluß steht dem Kläger das Verwaltungsstreit-verfahren in Gemäßheit der §§ 9 und 38 der Landgemeindeordnung offen.

§ 11. Diese Satzung tritt am 1. April 1914 in Kraft. Dieselbe ist durch das Kreisblatt und das Regierungsamtblatt zu veröffentlichen.

§ 12. Vorstehende Satzung wird mit Geltung vom 1. April 1914 ab auf die Dauer von drei Jahren vereinbart.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16. April 1914.

Schwientochlowitz, den 16. April 1914.

Der Gemeindevorsteher.

gez. Kolden.

Der Gemeindefchöffe.

gez. Knechtel.

Für den Gutsbezirk Schwientochlowitz.

Neudorf, den 27. April 1914.

Guido Fürst von Donnersmarck'sche
Generaldirektion.

gez. Dr. Hölcher.

Vorstehende Satzung wird hierdurch gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 mit der Maßgabe bekräftigt, daß die in § 9 der Satzung vorgesehene Verteilung der nicht durch die eigenen Einnahmen des Verbandes gedeckten Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die Gemeinde und den Gutsbezirk Schwientochlowitz in voller Höhe nach Maßgabe des kreissteuerpflichtigen Steuerfolls dieser Kommunalbezirke erfolgt.

Beuthen, den 16. Mai 1914.

Namens des Kreisausschusses.

(L. S.)

Der Vorsitzende.

R. A. 1054. gez. Trappenberg.

508.

für den Gesamtarmenverband Rudypielar—
Trodenberg.

§ 1. Die Gemeinden Rudypielar und Trodenberg und die Gutsbezirke Rudypielar und Trodenberg bilden zusammen gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 einen einheitlichen Gesamt-Armen-Verband behufs Wahrnehmung der Fürsorge für die öffentliche Armenpflege im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 8. März 1871 mit dem Sitze der Verwaltung an dem Orte des jedesmaligen Verbandsvorstehers.

§ 2. Der Verband wird vertreten durch den Verbandsauschuß und durch den Verbandsvorsteher.

§ 3. Der Verbandsauschuß hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Derselbe besteht aus

- drei Vertretern der Gemeinde Rudypielar,
- drei Vertretern der Gemeinde Trodenberg,
- zwei Vertretern des Gutsbezirks Rudypielar,
- zwei Vertretern des Gutsbezirks Trodenberg.

Vertreter der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher und die zwei dienstältesten Schöffen.

Vertreter des Gutsbezirks sind:

- die Besitzer der Gutsbezirke bezw. die Gutsvorsteher (§ 13 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911.)

- zwei von den Gutsinwohnern in Gemäßheit des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1871 bezw. der Statuten für die Armenpflege der Gutsbezirke Rudypielar und Trodenberg gewählte Vertreter auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 4. Als Abgeordnete werden nur volljährige Personen männlichen Geschlechts zugelassen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 5. Der Verbandsauschuß wählt aus

seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. B. G. O. und § 15 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911. Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei denen die Voraussetzungen zur Liebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

§ 6. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist der Bestätigung durch den Landrat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 B. G. O. und § 15 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers oder Stellvertreters, welcher einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsauschußmitglieder. Gegen den Beschluß findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 7. Dem Verbandsvorsteher kann eine Dienstkostenentschädigung gewährt werden.

§ 8. Der Verbandsauschuß versammelt sich unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers in dem von dem letzteren zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er von dem Verbandsvorsteher dazu berufen wird. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Verbandsvorsteher ist zur Berufung des Verbandsauschusses verpflichtet, wenn mehr als ein Mitglied es verlangt. Der Verbandsauschuß beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung gültiger Beschlüsse bedarf es der Anwesenheit mindestens dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Verbandsgesetzordnung Anwendung.

§ 9. Dem Verbandsauschuße stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernimmt, desgleichen zu Vollmachten, ist die Unterschrift des Vorstehers und eines zweiten Verbandsauschußmitgliedes erforderlich.

§ 10. Insofern die Einnahme aus Armengefallen oder Armenfonds zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinden und die Gutsbezirke nach Maßgaben der kreissteuerpflichtigen Steuerfolls und zwar

wird der Verteilung des Steuersoll des vorangegangenen Rechnungsjahres nach dem Stande am 1. Januar zu Grunde gelegt. Hinsichtlich der auf die Gutsbezirke entfallenden Anteile kommen der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 bezw. die Satzungen für die öffentliche Armenpflege in den Gutsbezirken Rudypietar und Trockenberg zur Anwendung.

§ 11. Die veranlagten Beträge sind zu dem von dem Verbandsausschusse festzusetzenden Termine an die Kasse des Verbandes abzuführen. Auf Beschwerden und Einsprüche berehend:

- a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
- b) die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Armenverbandszwecke beschließt der Verbandsvorsteher. Gegen den Beschluß steht dem Kläger das Verwaltungsstreitverfahren in Gemäßheit des § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 offen.

§ 12. Diese Satzung tritt am 1. April 1914 in Kraft. Dieselbe ist durch das Kreisblatt und das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

§ 13. Vorstehende Satzung wird mit Geltung vom 1. April 1914 auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe vereinbart, daß sie immer auf sechs Jahre verlängert gilt, falls keines der Mitglieder sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer eine Abänderung beantragt.

Trockenberg, den 9. Dezember 1913.

Vollzogen auf Grund des Gemeindevertreterbeschlusses vom 19. November 1913.

Der Gemeindevorstand.

gez. Lubos, Gemeindevorsteher.

gez. Kleinmichel, Schöffe. Lubojanski, Schöffe. Rudypietar, den 7. Dezember 1913.

Vollzogen aufgrund des Gemeindevertreterbeschlusses vom 7. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

gez. Herba Jendryfik.

Für die Gutsbezirke Rudypietar und Trockenberg. Neudeck, den 27. Dezember 1913.

Guido Fürst von Donnerstarn'sche
Generaldirektion.
gez. Dr. Hölsher.

Vorstehende Satzung wird, da mit derselben die Beteiligten einverstanden sind, gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt.

Larnowitz, den 6. Mai 1914.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Larnowitz.
(L. S.) gez. von Brodhusen.

509. Viehsuchen.

Erloschen:

Maul- und Klauenseuche. Kreis Rattowitz: unter dem Rindviehbestande des Dominiums Salenze.

510. Personalmeldungen der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden 4. Klasse: dem Obermeister a. D. Goryl in Blassogna, Kreis Larnowitz,

das königlich Preussische Verdienstkreuz in Silber: dem Fornermeister a. D. (nicht Forstmeister) Raschek in Gleiwitz,

das allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Eisenbahnschrankenwärter Machnik in Klein Stanisch, Kreis Groß Strehlitz; dem Eisenbahnbahndewarter Urbanczyk in Beuthen O.S.; dem Eisenbahnlampier Kleinert in Larnowitz.

Ernannt: Regierungsbureauditator Tenschert in Larnowitz zum Kreisversicherungssekretär.

Uebertwiesen: Regierungsassessor Dr. August in in Crossen an die königliche Regierung Oppeln.

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung der Stelle eines Provinzialschulrats bei dem königlichen Provinzialschulkollegium in Coblenz dem Regierungs- und Schulrat Volkmer in Oppeln.